

KAS

**KOMMISSION FÜR
ANLAGENSICHERHEIT**

beim

Bundesministerium für

Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Leitfaden

**Sachverständige im Sinne von § 29a Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG)**

Anforderungen an Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfah-
rungsaustausch für nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) bekanntgegebene Sachverständige

überarbeitete Fassung (2021)

KAS-37

Ausschuss Erfahrungsberichte

der Kommission für
Anlagensicherheit (KAS)

Leitfaden

Sachverständige im Sinne von
§ 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anforderungen an Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch für nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
bekanntgegebene Sachverständige

im September 2021 von der KAS verabschiedet

KAS-37

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist ein nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gebildetes Gremium.

Ihre Geschäftsstelle ist bei der GFI Umwelt - Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH in Bonn eingerichtet.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Dieses Werk darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

INHALT

1	Rechtliche Grundlage und Anwendungsbereich	1
2	Kriterien für die Durchführung von Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch	1
3	Teilnahmebescheinigung	5
4	Teilnahmegebühr	5
Anhang 1	Rechtliche Grundlagen	6
Anhang 2	Mitglieder des Ausschusses Erfahrungsberichte	7

1 Rechtliche Grundlage und Anwendungsbereich

Sachverständige im Sinne von § 29a BImSchG¹ /1/ (im Folgenden "Sachverständige" genannt) werden auf Grundlage von § 29b BImSchG von den zuständigen Landesbehörden (bekanntgebende Stellen) nach den Vorgaben der 41. BImSchV /2/² bekannt gegeben. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 7b der 41. BImSchV sind die bekannt gegebenen Sachverständigen dazu verpflichtet, alle zwei Jahre an einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) autorisierten Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Daher sollte eine ausreichende Anzahl von entsprechenden Veranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten überregional angeboten werden; dieses Angebot sollte die Bandbreite der Anlagenarten berücksichtigen.

2 Kriterien für die Durchführung von Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch

§ 17 Abs. 1 Nr. 7 der 41. BImSchV formuliert zwei verschiedene Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Fachkunde von Sachverständigen:

- „a) sich entsprechend der Entwicklung des Standes der Technik und der Sicherheitstechnik fortzubilden und
- b) alle zwei Jahre an einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit autorisierten Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen“.

Dies bedeutet, dass die Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch keinen Ersatz für fachliche Fortbildungsmaßnahmen darstellen. Sie dienen vielmehr in erster Linie dem Austausch der Sachverständigen über ihre Prüferfahrungen, den im Rahmen dieser Tätigkeit erkannten Problemen und Lösungsmöglichkeiten für diese wie auch über Erfahrungen hinsichtlich der Beseitigung von erkannten Mängeln und der Zusammenarbeit mit Betreibern und Vollzugsbehörden.

¹ Durch die am 02. Mai 2013 in Kraft getretene Änderung des BImSchG werden den entsprechenden Sachverständigen ab diesem Zeitpunkt nach § 29b BImSchG bekannt gegeben. Im Sinne dieses Leitfadens sind als Sachverständige auch diejenigen gemeint, die vor dem 02. Mai 2013 nach § 29a BImSchG alte Fassung bekannt gegeben wurden.

² s. a. Arbeitshilfe zur Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) für die Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gemäß § 29b Absatz 1 BImSchG.

Die Durchführung von Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch bedarf der vorherigen Autorisierung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Sie erfolgt nach Antragsstellung seitens des Veranstalters an das BMU. Der Antrag, inklusive des jeweiligen Programms, wird durch das BMU entsprechend den nachstehenden Kriterien (Buchstaben a) bis i)) geprüft. Hierbei lässt sich das BMU durch den Ausschuss Erfahrungsberichte (AS-EB) der Kommission für Anlagensicherheit beraten. Die Benachrichtigung über die Autorisierung erfolgt durch das BMU. Diese Autorisierung gilt ausschließlich für die beantragte Veranstaltung. Vor ihrer Erteilung müssen Terminankündigungen den Hinweis enthalten, dass die Autorisierung durch das BMU noch nicht erteilt worden ist.

An Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch können neben den Sachverständigen auch andere interessierte Fachleute teilnehmen.

- a) Eine Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch soll folgende Rahmenthemen beinhalten:
- Erkenntnisse der KAS aus den Erfahrungsberichten der Sachverständigen,
 - Erfahrungen der Sachverständigen aus ihrer Prüftätigkeit,
 - Erkenntnisse aus aufgetretenen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und Störfällen,
Dabei sollten insbesondere aktuelle Ereignisse behandelt werden, damit neue Erkenntnisse möglichst rasch in die Praxis der Sachverständigen einbezogen werden.
 - Berichte aus der betrieblichen Praxis zur Anlagensicherheit,
 - neue technische und rechtliche Regelungen aus dem Bereich der Anlagensicherheit, insbesondere ihre Anwendung in der Praxis.

Eine Veranstaltung soll für einen guten Meinungs- und Erfahrungsaustausch ein breiter gefasstes Themenspektrum umfassen. Es können anlagenspezifische (z. B. eine Anlagenart, die in Prüfungen in besonderem Maße bedeutsame Mängel aufgewiesen hat) oder thematische Schwerpunktbereiche (z. B. die in Anlage 2 der 41. BImSchV aufgeführten Fachgebiete für die Sachverständigen; die menschlichen Faktoren für die Anlagensicherheit) gebildet werden. Doch auch bei solchen Schwerpunktbildungen sollte sich ein weiterer Teil der Veranstaltung mit anderen Themen befassen.

- b) Die Gesamtzahl der Teilnehmenden bei Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch soll in der Regel 50 Personen nicht übersteigen.
- c) Die Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch sind für alle Sachverständigen offen.
- d) Die Dauer einer Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch muss mindestens 8 Lehreinheiten betragen; sie hängt von den zu behandelnden Themen ab. Für die Anerkennung ist zu fordern, dass Inhalt und Umfang der Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.
- e) Eine Lehreinheit beträgt entweder mindestens
 - 30 Minuten Vortrag und 15 Minuten Diskussionoder
 - 45 Minuten Workshop
- f) Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch müssen unter einer fachlichen Leitung stehen.
- g) Die Leiter und Leiterinnen sowie die Vortragenden bei einer Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch müssen aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung vertiefte Kenntnisse auf dem betreffenden Sachgebiet besitzen und diese Kenntnisse vermitteln können.

Da die Veranstaltungen einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter Sachverständigen organisieren sollen, sollten über Erfahrungen der Sachverständigen aus ihrer Prüftätigkeit mehr als die Hälfte Sachverständige selbst und ggf. Mitarbeiter*innen von Vollzugsbehörden [z. B. hinsichtlich der Beseitigung von erkannten Mängeln und der Zusammenarbeit mit Betreibern und Vollzugsbehörden] referieren. Die Vortragenden sollten möglichst nicht aus der Organisation der Veranstalter bzw. deren verbandlichem Umfeld stammen.
- h) Es ist wünschenswert, dass die Veranstaltungen auch Möglichkeiten für einen persönlichen Austausch und das Knüpfen von Kontakten über die Veranstaltung hinaus bieten. Hierfür bieten sich z. B. Kaffeepausen oder eine Mittagspause an.

- i) Nach Durchführung der Veranstaltung sind dem BMU und der Geschäftsstelle der KAS die Teilnehmerliste³ und die Tagungsunterlagen (Vorträge der Vortragenden) in elektronischer Form zu übermitteln.

Veranstaltungen für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch sind als Präsenzveranstaltungen gedacht, da die persönliche Begegnung für einen wirkungsvollen Austausch und die Bildung von Kontakten auch über die Veranstaltungen hinaus wesentlich ist.

Die Corona-Pandemie hat aber verdeutlicht, dass es erforderlich sein kann, diese Veranstaltungen im Einzelfall auch als Webkonferenzen anzubieten. Dafür müssen die oben unter a) bis i) genannten Kriterien sinnvoll angepasst und ergänzt werden:

- a) Die Gesamtzahl der Teilnehmenden bei Webkonferenzen soll 20 bis 25 Personen nicht überschreiten, da sonst eine breite online-Diskussion kaum realisierbar ist. Zudem soll der Veranstalter im Antrag darlegen, wie der Austausch / die Diskussion erleichtert werden kann (z. B. Moderator regt zur Diskussion an, World Café, kleine Diskussionsrunden etc.).
- b) Es sollte ausreichend Zeit für Pausen vorgesehen werden. Denkbar ist auch, eine Veranstaltung auf 2 halbe Tage aufzuteilen.
- c) Es soll eine Konferenzsoftware verwendet werden, die hohe Standards der IT-Sicherheit erfüllt und eine Teilnahme von Arbeitsplatzrechnern ermöglicht. Sie sollte zudem möglichst ohne vorherigen Schulungsaufwand von den Teilnehmenden bedienbar sein. Den Teilnehmenden ist im Zusammenhang mit der Umsetzung als Online-Veranstaltung Hilfestellung (z. B. telefonisch) bei der Bewältigung technischer Probleme auf der Anwenderseite der eingesetzten Software anzubieten. Die Inanspruchnahme dieses Supports darf den Teilnehmenden nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
- d) Dem BMU sind vorab die Zugangsdaten zur Webkonferenz zu übermitteln.
- e) Der Veranstalter soll im Antrag darlegen, wie die Anwesenheit der Sachverständigen sichergestellt bzw. überprüft wird, so dass er die Teilnahme bescheinigen kann.

³ In der Teilnehmerliste sind die Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG zu kennzeichnen.

3 Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme an einer Veranstaltung für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch ist dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin eine von der Veranstaltungsleitung unterzeichnete Bescheinigung auszustellen.

4 Teilnahmegebühr

Für die Teilnahme am Meinungs- und Erfahrungsaustausch kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

Anhang 1 Rechtliche Grundlagen

- /1/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

- /2/ Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

- /3/ Arbeitshilfe⁴ zur Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) für die Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29a des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gemäß § 29b Absatz 1 BImSchG
Die Arbeitshilfe wurde auf der 132. Sitzung des Ausschusses „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 22.07.2014 mehrheitlich verabschiedet und zur Anwendung in den Ländern empfohlen.

⁴ Die Arbeitshilfe zur 41 BImSchV kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
http://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/41_BImSchG/Arbeitshilfe_zur_41_BImSchV.pdf

Anhang 2 Mitglieder des Ausschusses Erfahrungsberichte

Herr Dr.-Ing. Christian Balke	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Herr Dr. Dieter Cohors-Fresenborg	
Herr Dr. Dariusz Jablonski	Bayer AG
Herr Dipl.-Phys. Oliver Kalusch	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
Herr Dipl.-Ing. Michael Kuntschner	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Herr Dipl.-Ing. Stephan Kurth	Öko-Institut e. V.
Herr Dipl.-Ing. Martin Mauermann	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Herr Dr. Fritz Miserre	TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Herr Dir. u. Prof. Dr. Thomas Schendler	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Herr Dr. Hans-Peter Ziegenfuß (Vorsitzender)	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Geschäftsstelle der KAS:

Herr Dr. Christoph Dahl	GFI Umwelt Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH
-------------------------	---

GFI Umwelt – Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH

Geschäftsstelle der
Kommission für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827
D-53227 Bonn

Telefon 49-(0)228-90 87 34-0
Telefax 49-(0)228-90 87 34-9
E-Mail kas@gfi-umwelt.de
www.kas-bmu.de
